

Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien
Wohlfahrtspflege

Teilhabeleistungen personenzentriert und bedarfsdeckend erhalten – Keine Leistungskürzungen in der Eingliederungshilfe

Maßstab jeder Reform, die Menschen mit Behinderungen tangiert, muss die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sein. Vor diesem Hintergrund lehnt das oben genannte Verbändebündnis Leistungskürzungen und eine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts ausdrücklich ab.

Die Eingliederungshilfe ist darauf angelegt, eine individuelle Lebensführung, Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Mit dem Ziel, Bürokratie abzubauen und Kosten zu sparen, sind nun mit dem Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Juni 2026 einschließlich der Anlage „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ sowie mit den Empfehlungen aus dem „Dialogprozess Eingliederungshilfe“ rechtliche Änderungen geplant, die zentrale Voraussetzungen für eine selbstbestimmte und personenzentrierte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berühren. Es droht die Einschränkung von Teilhaberechten.

Darüber hinaus werden verschiedene geplante Änderungen im Leistungserbringungsrecht (Belegungsrechte, Nicht-Anerkennung von Tarifen) einen weiteren Aufbau von Personal und Bürokratie beim Leistungsträger bewirken und erst recht zu Lasten der kommunalen Budgets gehen. Das Ziel der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen, wird damit konterkariert.

Wir appellieren an den Gesetzgeber im Bund und in den Ländern:

I. Teilhabe nicht durch Leistungskürzungen einschränken

1. Keine Ausweitung der Regelung zu pauschalen Geldleistungen

Die konsequente Personenzentrierung des Teilhaberechts mit individuell bedarfsdeckenden Leistungen als Kernstück des Bundesteilhabegesetzes darf keinesfalls zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Wenn pauschale Geldleistungen faktisch zur Regel gemacht und das Zustimmungserfordernis durch eine Widerspruchslösung ersetzt werden sollen, widerspricht das dem Bedarfsdeckungsprinzip. Der Höhe nach angemessene pauschale Geldleistungen können einigen Menschen mit Behinderungen mehr Flexibilität ermöglichen und ihre Selbstbestimmung fördern. Pauschalen bergen aber die große Gefahr von faktischen Leistungskürzungen, wenn mit den festgesetzten Beträgen eine Realisierung der notwendigen Unterstützung unmöglich wird. Das Bedarfsdeckungsprinzip würde damit zugunsten typisierender Leistungen aufgegeben.

Bestimmte Fachleistungen eignen sich gar nicht für eine Pauschale, z. B. Leistungen, die eine bestimmte fachliche Qualifikation oder eine eng gesteuerte Leistungserbringung erfordern, also nicht einfach durch beliebige Personen (aus Familie oder Nachbarschaft) ersetzt werden können. Es droht eine Unterversorgung vieler Menschen. Das betrifft insbesondere Menschen mit hohem oder komplexem Unterstützungsbedarf. Damit verbunden ist die Gefahr einer Überforderung ihres sozialen Umfeldes.

Bedarfsdeckende Leistungen nur bei aktiver Ablehnung einer Pauschale vorzusehen, bedeutet für Leistungsberechtigte einen hohen Beratungsbedarf und damit eine zusätzliche Hürde bei der Verwirklichung ihrer Rechte.

Das Verbändebündnis fordert daher, keine Änderungen bei den Regelungen zur pauschalen Geldleistung vorzunehmen.

2. Kein regelhaftes Poolen im Bereich der Sozialen Teilhabe

Geplant ist, dass Menschen mit Behinderungen zukünftig regelhaft Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemeinsam in Anspruch nehmen müssen (sog. Pooling). Die Entscheidung darüber soll zukünftig allein durch den Träger der Eingliederungshilfe getroffen werden.

Eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Poolen) steht bereits heute im Ermessen der Behörde und kann in bestimmten Konstellationen sinnvoll sein, etwa bei ohnehin gemeinsam genutzten Angeboten. Es ist weder notwendig noch geboten, die bisherige Regelung zu verschärfen und die gemeinsame Inanspruchnahme zur regelhaft erbrachten Leistungsform zu machen.

Auch wenn Voraussetzung für eine gemeinsame Leistungserbringung weiterhin die individuelle Bedarfsdeckung und die Zumutbarkeit der gemeinsamen Inanspruchnahme sein soll – wie sowohl der Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Juni 2026 als auch die Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe ausführen – führt ein regelhaftes Poolen dazu, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben deutlich weniger selbstbestimmt gestalten können. Ihnen droht allein wegen ihrer Behinderung eine Form von Zwangsvergemeinschaftung, die Menschen ohne Behinderungen auch nicht akzeptieren würden.

Das Verbändebündnis fordert daher, die bisherige Regelung zum Poolen von Leistungen zur Sozialen Teilhabe nicht zu verschärfen.

3. Bedarfsgerechte 1:1-Assistenz in der Hochschule, Schule und Kita absichern

Gepoolte Leistungen sollen nach den bekannt gewordenen Vorschlägen künftig in Kita, Schule und Hochschule die Regel sein. Eine 1:1-Assistenz soll nur noch gewährt werden, wenn die gemeinsame Leistungserbringung aufgrund der individuellen Situation nicht zumutbar ist.

Gepoolte Leistungen oder auch infrastrukturelle Unterstützungsformen – wie sie im Regierungsentwurf zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen sind – können zwar fachlich sinnvoll sein. Voraussetzung ist jedoch, dass sie den individuellen Bedarf vollständig decken. Hinzu kommt, dass infrastrukturelle Leistungen selbst dann, wenn sie sinnhaft sind und von den Betroffenen gewünscht werden, oft (noch) nicht ausreichend ausdifferenziert vorhanden sind. Hierfür sind zunächst Qualitätsmindeststandards für die infrastrukturelle Bildungsassistenz bundesgesetzlich zu normieren. Außerdem sind Investitionen in den Ausbau infrastruktureller Angebote notwendig. Im Bereich der Hochschule sind gepoolte Leistungen organisatorisch nicht umsetzbar.

Das Verbändebündnis fordert daher, die Möglichkeit einer 1:1-Assistenz rechtlich und fachlich abzusichern. Kosten- und Effizienzargumente dürfen nicht dazu führen, dass die tatsächliche Teilhabe in Kita, Schule und Hochschule eingeschränkt wird.

4. Wunsch- und Wahlrecht erhalten

Das Wunsch- und Wahlrecht ist ein Kernelement des Teilhaberechts. Es ist sinnvoll und richtig, dass der grundsätzliche Vorrang des ambulanten Wohnens in § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX beibehalten werden soll.

Allerdings besteht mit der geplanten Präzisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „unverhältnismäßige Mehrkosten“, „Angemessenheit“ und „Zumutbarkeit“ durch Rechtsverordnung die Gefahr der Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts. Dies darf nicht passieren. Eine Verordnung, die die Mehrkostenschwelle eng definiert, würde das Wunsch- und Wahlrecht aushöhlen. Jede Konkretisierung muss daher zwingend die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen an die erste Stelle setzen.

Damit dies sichergestellt werden kann, sind die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände, ebenso wie die Verbände der Leistungserbringer von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Freien Wohlfahrtspflege frühzeitig, strukturiert und wirksam am Prozess der Erarbeitung der Verordnung zu beteiligen.

Das Verbändebündnis fordert, die personenzentrierte Ausrichtung der Leistungen und das Recht, zwischen verschiedenen Wohnformen, Leistungserbringern und Leistungsformen zu wählen, zwingend zu sichern.

5. Keine Erhöhung der Eigenbeteiligung aus Einkommen und Vermögen

Im Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Juni 2026 heißt es, dass eine bereichsübergreifende Anpassung hinsichtlich der Heranziehung von Einkommen und Vermögen vorgeschlagen werden solle, die auch für die Eingliederungshilfe Berücksichtigung finden solle.

Teilhabeleistungen werden erbracht, um gesellschaftliche Barrieren auszugleichen, die Menschen mit Behinderungen an der selbstbestimmten Teilhabe hindern. Das Verbändebündnis betont, dass es sich bei Leistungen der Eingliederungshilfe nicht um eine bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung, sondern um einen Nachteilsausgleich handelt, der Menschen mit Behinderungen gleiche Teilhabechancen eröffnen und behinderungsbedingte Mehrbedarfe ausgleichen soll.

Das Verbändebündnis fordert daher, dass die Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe zumindest nicht weiter verschärft werden darf.

II. Nachrang der Eingliederungshilfe nicht zulasten von Menschen mit Behinderungen stärken

1. Nachranggrundsatz unverändert beibehalten

Der Nachranggrundsatz der Eingliederungshilfe soll zukünftig bereits dann greifen, wenn ein Anspruch auf die Leistung gegenüber einem anderen Träger besteht, auch wenn dieser die Leistung tatsächlich nicht erbringt. Die Verbände können den Wunsch nachvollziehen, Regelsysteme stärker in die Verantwortung zu nehmen. Dies darf jedoch nicht zulasten der ohnehin bereits benachteiligten Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien gehen. Dementsprechend hält das Verbändebündnis die geplante Ausweitung des Nachranggrundsatzes für falsch. Dies würde schlimmstenfalls zu Versorgungslücken und **Zuständigkeitsverschiebungen** zwischen den Systemen führen.

Der Nachrang der Eingliederungshilfe kann und darf daher auch zukünftig nur greifen, wenn andere Leistungsträger die erforderliche Leistung tatsächlich, vollständig und bedarfsgerecht erfüllen.

2. Kein eigenes Antragsrecht des Eingliederungshilfeträgers

Es bestehen bereits umfangreiche Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, die vielerorts nicht ausgeschöpft werden. Bestehende Erstattungsregelungen zwischen den Leistungsträgern müssen konsequent genutzt werden.

Ein eigenes Antragsrecht des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 95 SGB XII lehnt das Verbändebündnis vor diesem Hintergrund ab. Es ist überflüssig, erzeugt neue Bürokratie und Belastungen für Leistungsberechtigte.

III. Gleichgewicht im sozialrechtlichen Dreieck erhalten

Eine Vielzahl von Empfehlungen des Dialogprozesses sowie der Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Juni 2026 zielen auf eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses im sozialrechtlichen Dreieck zugunsten des Leistungsträgers: Die unterzeichnenden Verbände lehnen die geplanten Belegungsrechte, alleinige Bedarfsplanung durch den Leistungsträger, die Abschaffung der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung, Änderungen in Bezug auf die Refinanzierung von Tarifen, Teilrechtsverordnungen sowie einseitige Vergütungskürzungen ab und äußern sich im Folgenden ausführlicher zu ausgewählten Punkten:

1. Tarifautonomie erhalten: Tarifliche und kirchenrechtliche Entlohnung anerkennen

Die Anerkennung tariflicher Entlohnung ist Grundvoraussetzung für qualitativ hochwertige Assistenz. Es muss daher weiterhin sichergestellt werden, dass tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende kirchliche Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden können. Eine Begrenzung oder „Anlehnung“ ausschließlich an TVöD/TV-L würde anderen öffentlichen Tarifen, kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen (z. B. AVR) und differenzierten Fachkräftestrukturen nicht angemessen Rechnung tragen.

Zudem wäre eine Orientierung an den Abschlüssen der Länder und des Bundes in der Umsetzung sehr bürokratisch und damit verwaltungsaufwendig und würde dem angestrebten Bürokratieabbau zuwiderlaufen.

Das Verbändebündnis fordert die vollumfängliche Refinanzierung dieser Tarife durch die Leistungsträger. Eine „Tarifdeckelung“ über das Vergütungsrecht ist abzulehnen.

2. Keine Einschränkung von Wahlmöglichkeiten durch Belegungsrechte

Es ist beabsichtigt, die Steuermöglichkeiten der Leistungsträger bezüglich der Belegung von Leistungsangeboten gesetzlich zu stärken. So sollen z. B. künftig Belegungsrechte Teil der Leistungsvereinbarung sein können.

Für Leistungsberechtigte würde dies eine unzulässige Einschränkung ihres Wunsch- und Wahlrechts bezogen auf ihr Zuhause bedeuten. Gerade der persönliche Wohnraum steht als Ort der räumlichen Privatheit unter besonderem Schutz. Hier darf es keine Einschnitte geben.

Es besteht darüber hinaus bereits eine Aufnahme- und Assistenzpflicht des Leistungserbringers im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungsangebote. Diese Pflicht dient der Sicherstellung der Versorgung. Wenn darüber hinausgehende Belegungsrechte des Leistungsträgers festgelegt würden, würde der Leistungsträger allein steuern, wer die vorhandenen Plätze belegt. Eine Steuerung der Belegung durch den Leistungsträger würde in die Angebotsautonomie und die fachlich-konzeptionelle Freiheit der Leistungserbringer eingreifen. Darüber hinaus wäre sie nur mit mehr Personal beim Leistungsträger möglich.

Das Verbändebündnis lehnt die Einschränkung von Wahlmöglichkeiten durch Belegungsrechte entschieden ab und fordert, keine entsprechende rechtliche Änderung vorzunehmen.

3. Innovative Angebote entstehen durch Zusammenarbeit auf Augenhöhe: Bedarfsplanung als partizipative und kooperative Aufgabe verankern

Die geplante Einführung einer verbindlichen, einseitigen Bedarfsplanung durch Leistungsträger als Grundlage für Leistungsvereinbarungen ist hochproblematisch. Sie bewirkt eine Reduktion der Vielfalt von Wohn-, Assistenz- und Teilhabeangeboten, zum Beispiel wenn bestimmte Angebote aus Sicht des Trägers zu kostenintensiv sind. Auch innovative, kleine oder spezialisierte Angebote könnten mit dem Argument des fehlenden Bedarfs vereitelt werden. Verhandlungen über Leistungsvereinbarungen fänden nicht mehr auf Augenhöhe statt.

Diese angedachte Form der Bedarfsplanung führt zu einer Systemverschiebung hin zu einer kostenorientierten Steuerung. Bei einer einseitigen Bedarfsplanung ohne Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände sowie der Leistungserbringerverbände und der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege würden wesentliche Perspektiven fehlen. Es stiege die Gefahr von Fehlplanungen und damit verbundenem Mehraufwand für die Leistungsträger.

Zudem kann eine einseitige Bedarfsplanung durch den Leistungsträger die Tür für politische Einflussnahme auf fachliche Entscheidungen geöffnet werden – im Hinblick auf das Erstarken rechtsextremer Parteien ein ernstzunehmendes Problem.

Das Verbändebündnis fordert daher, die derzeitige Rechtslage in §§ 94 ff. SGB IX mit Leben zu füllen und mit einer kooperativ erarbeiteten Bedarfsplanung einen Rahmen für die Entwicklung von Angeboten einer Region zu setzen. Dieser Prozess muss partizipativ erfolgen.

4. Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung erhalten

Für die Umsetzung personenzentrierter Leistungen kommt es entscheidend auf die Qualität von Leistungsvereinbarungen an. Die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung ermöglicht, fachliche Differenzen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern niedrigschwellig und unter Vermeidung langwieriger Gerichtsprozesse zu klären. Entfielen diese Möglichkeit, könnten Leistungsträger den Austausch über die fachliche Weiterentwicklung von Angeboten verweigern. Es ist insofern auch im Interesse der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen, dass ungelöste Streitpunkte im Hinblick auf das Leistungsangebot auch in Zukunft durch die Schiedsstelle als neutrale Instanz geklärt werden können.

Das Verbändebündnis fordert daher, die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung beizubehalten. Die Leistungsvereinbarung und die

Vergütungsvereinbarung sind inhaltlich miteinander verschränkt; unterschiedliche Verfahrensweisen wären nicht sachgerecht.

IV. Verfahren vereinfachen, einheitlich(er) gestalten und echten Bürokratieabbau herbeiführen

Die bei den Trägern der Eingliederungshilfe entwickelten Bedarfsermittlungsinstrumente und ihre Vorgehensweisen bei der Bedarfsermittlung und -feststellung führen aktuell zu einer sehr unterschiedlichen Umsetzung der Eingliederungshilfe und in vielen Fällen zu einer überbordenden Bürokratie. Das führt dazu, dass die Realisierung der Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen je nach Wohnort unterschiedlich gut gelingt. Bundesweit einheitliche Lebensbedingungen sind nicht gewährleistet. Die Bedarfsermittlung muss vereinfacht werden. Die Bedarfsermittlungsinstrumente sind so anzugleichen, dass eine bundesweit einheitliche Bedarfsermittlung als Grundlage für die Bedarfsfeststellung und Leistungserbringung gewährleistet wird. Insbesondere aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen erscheint es dafür notwendig, dass die Bedarfe bundesweit mit einem einheitlichen Instrument ermittelt werden. Dies würde auch zu einem erheblichen Bürokratieabbau beitragen und eine Digitalisierung der Prozesse deutlich vereinfachen.

Das Verbändebündnis bewertet daher positiv, dass laut Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Juni 2026 eine Vereinfachung der Bedarfsermittlungsinstrumente durch die Länder erfolgen soll und dem Beschluss zu entnehmen ist, dass auch die beteiligten Akteure sehen, dass eine Harmonisierung der Bedarfsermittlungsinstrumente und eine auf Vereinheitlichung ausgerichtete Vorgehensweise erhebliche Verwaltungsvereinfachungen und keine Leistungskürzungen nach sich ziehen würde. Weitere Schritte für mehr Bürokratieabbau sind dringend erforderlich.

Berlin, den 09.10.2026